

**Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre
im Bereich des Bebauungsplans der Stadt Eisenach
Nr. 50 »Sondergebiet Windenergie am Reitenberg« Neukirchen**

vom

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) und des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 19. Oktober 2021 folgende Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes der Stadt Eisenach Nr. 50 »Sondergebiet Windenergie am Reitenberg« Neukirchen beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Eisenach hat in seiner Sitzung am 21. Mai 2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes der Stadt Eisenach Nr. 50 »Sondergebiet Windenergie am Reitenberg« Neukirchen (Beschluss-Nr. StR-0843/2019) und die Sicherung der Planung durch eine Veränderungssperre am 10. September 2019 (Beschluss-Nr. StR-0037/2019) beschlossen. Zur fortlaufenden Sicherung der Planung wird für den in § 2 bezeichneten Geltungsbereich eine Satzung zur ersten Verlängerung der Veränderungssperre nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB um ein Jahr beschlossen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre ist gleich dem Geltungsbereich der ursprünglich beschlossenen Veränderungssperre vom 10. September 2019 (ausgefertigt am 19. November 2019, in Kraft getreten am 30. November 2019).

Der räumliche Geltungsbereich ist in den Karten mit einer gestrichelten Linie abgegrenzt und in der Flurstückliste aufgeführt. Die Karten mit den Geltungsbereichen als Anlage 1 sowie die Flurstückliste als Anlage 2 sind Bestandteile der Satzung.

§ 3

Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB:

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind; Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden gemäß § 14 Abs. 3 BauGB von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

(1) Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans der Stadt Eisenach Nr. 50 »Sondergebiet Windenergie am Reitenberg« Neukirchen tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

(3) Eine etwaige nochmalige Verlängerung der Geltungsdauer nach § 17 Abs. 2 BauGB bleibt unberührt.

§ 5

Entschädigungen

Auf Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB werden hingewiesen. Danach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus andauert und durch Vermögensnachteile entstanden sind.

Die Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Eisenach, den
Stadt Eisenach

- Siegel -

Katja Wolf
Oberbürgermeisterin